Holger Konrad
Eberhard Poppelbaum
Achim Schneider

100 Fragen

zur betrieblichen Versorgung des GGF/GF und seiner Angehörigen

mit sozialversicherungsrechtlicher Beurteilung

VVW KARLSRUHE

Holger Konrad
Eberhard Poppelbaum
Achim Schneider

100 Fragen zur betrieblichen Versorgung des GGF/GF und seiner Angehörigen mit sozialversicherungsrechtlicher Beurteilung

Holger Konrad
Eberhard Poppelbaum
Achim Schneider

100 Fragen zur betrieblichen Versorgung des GGF/GF und seiner Angehörigen

mit sozialversicherungsrechtlicher Beurteilung

6. Auflage

VVW
KARLSRUHE

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Die Inhalte dieses Buches wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Die Autoren und der Verlag übernehmen dennoch grundsätzlich keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Qualität und Vollständigkeit der Inhalte und Informationen des Buches. Haftungsansprüche gegen die Autoren und den Verlag, welche sich auf Schäden durch die Anwendung von Inhalten des Buches, durch etwaige Verluste aus der Umsetzung von gegebenen Empfehlungen, durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen des Buches, durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Inhalte und Informationen des Buches beziehen oder verursacht werden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Autoren kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

© 2010 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2010 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Satz hgk:fotosatz Weingarten/Baden
Druck Karl Elser Druck GmbH Mühlacker

ISBN 978-3-89952-474-1

Vorwort zur 6. Auflage

Nach der 5. Auflage war eine Aktualisierung der Broschüre dringend geboten. Insbesondere im Steuerteil waren die eingeführten Änderungen durch die Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien (EStÄR 2008) und das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) zu berücksichtigen. Weiterhin ist mit Wirkung vom 1. 9. 2009 das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs in Kraft getreten, welches umfassende Auswirkungen auf die gesamte Bandbreite der Altersversorgungsmodelle hat.

Auch die höchstrichterliche Steuerrechtsprechung hat sich nach der 5. Auflage zu Fragestellungen geäußert, die in der Praxis des Anwenders Klärungsbedarf erforderte. Gleichzeitig bleiben aber auch wichtige Themen und Probleme noch ungeklärt. Beispielhaft ist hier die Anwendung des H 40 KStH 2006 (Verzicht auf den Future-Service bei Pensionszusagen) zu nennen, wo es derzeit noch unterschiedliche Auffassungen zur Anwendung in der Praxis gibt.

Die Broschüre möchte dem Leser auch in dieser Neuauflage Hinweise geben, wie Versorgungen mit einer hohen Gestaltungssicherheit eingerichtet werden können. Dabei beschreibt sie die vielfältigen Möglichkeiten der Gestaltung und skizziert die Gestaltungsräume im Rahmen dessen, was gesetzlich zulässig ist. Vor dem Hintergrund der Neueinrichtung von Versorgungsmodellen bzw. bereits bestehender Versorgungen ist es wichtig, insbesondere die steuer- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen von Versorgungsfragen näher zu beleuchten, z. B. wenn die Frage im Raum steht, ob eine direkte Abfindung angenommen bzw. ein Verzicht ausgesprochen werden soll oder die Übertragung einer Versorgung auf einen Pensionsfonds im Rahmen der Auslagerung von Pensionsverpflichtungen zu favorisieren ist.

Angesichts der nachhaltigen Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung fragen sich u. a. minderbeteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH und die in einer sog. Familien-GmbH tätigen Fremdgeschäftsführer/Nur-Gesellschafter mehr denn je, ob sie tatsächlich in den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen versicherungspflichtig sind. Von der Klärung des Versicherungsstatus hängt ab, ob sie

im Ernstfall einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente und Arbeitslosengeld besitzen bzw. mit einer Nachversteuerung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung auf Seiten ihrer GmbH rechnen müssen.

Zur Lösung dieser wichtigen Fragen werden in der 6. Auflage Wege im vielfach undurchschaubaren Dickicht des gesetzlichen Prüfverfahrens über die Einzugsstelle und die Deutsche Rentenversicherung (DRV) aufgezeigt. Auch auf die Fragen zur Versicherungspflicht bzw. -freiheit der in einem Einzelunternehmen tätigen Angehörigen und Lebenspartner geht die Broschüre ein.

Erst eine solche umfassende Voruntersuchung ermöglicht es, ein individuelles auf die Vorstellungen des Kunden abgestimmtes Versorgungskonzept zu entwickeln. Dabei sollten die freigewordenen Sozialversicherungsbeiträge bei Feststellung des Nichtbestehens einer Versicherungspflicht mit berücksichtigt werden. Hierzu kann der professionelle Berater auf einen aktualisierten Anhang mit Hilfestellungen für die praktische Arbeit zurückgreifen. Die Publikation richtet sich insbesondere an den Versicherungsvertreter sowie an den Makler und Mehrfachagenten. Aber auch Versorgungsberater im weiteren Sinn wie Renten- und Steuerberater, Finanzplaner, Honorarberater sowie Rechtsanwälte können diese Publikation im Einzelfall nutzbringend verwenden.

Kurort Jonsdorf, im März 2010

Holger Konrad

Eberhard Poppelbaum

Achim Schneider

Vorwort

Dieser Zusammenstellung von Fragen und Antworten zur privaten und betrieblichen Vorsorge des (Gesellschafter-) Geschäftsführers einer GmbH liegt eine jahrelange Versorgungsberatung des genannten Personenkreises zu Grunde.

Sie richtet sich deshalb auch in erster Linie z. B. an den Kundenbetreuer eines Versicherungsunternehmens, seinen Fachmann im Außendienst, die entsprechenden Serviceabteilungen in der Hauptverwaltung sowie den Versicherungsmakler bzw. Mehrfachagenten. Aber z. B. auch die steuerberatenden Berufe, Unternehmensberater und Honorarberater könnten sich angesprochen fühlen. Ebenso natürlich der betroffene (Gesellschafter-) Geschäftsführer selbst.

Der Umfang des Fragenkatalogs wird mehr oder minder zwingend von dem außerordentlich hohen Informations- und Beratungsbedarf der einzelnen Kunden und Mandanten bestimmt.

Dies beginnt damit, dass für den (Gesellschafter-) Geschäftsführer der GmbH keine gesetzliche Regelung über seine Sozialversicherungsfreiheit bzw. -pflicht besteht, während dies beim Organ einer anderen Kapitalgesellschaft, dem (stellvertretenden) Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, der Fall ist. Zur Entscheidung über die (vermeintliche) SV-Pflicht muss vielmehr die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und seiner Vorinstanzen herangezogen werden. Die Verwaltungspraxis hat diese teilweise in (internen) Richtlinien zusammengefasst.

Die entsprechenden Urteile sind naturgemäß dem betroffenen (Gesellschafter-) Geschäftsführer nicht bekannt. Dies gilt weithin auch für die zur Überprüfung zuständigen Einzugsstellen, den Krankenkassen. Aber auch Steuerberater sehen hier nicht immer ihre Verantwortlichkeit, obgleich ggf. über Jahre hinweg die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung irrtümlicherweise als Betriebsausgaben verbucht werden.

Als Folge haben z. B. erst weniger als die Hälfte aller sog. minderbeteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer jemals ihre angebliche Sozialver-

sicherungspflicht überprüfen lassen; dies ist in den alten wie in den neuen Bundesländern gleichermaßen festzustellen.

Demgemäß werden oft jahrelang vermeintliche Pflichtbeiträge entrichtet, die im Bereich der Arbeitslosenversicherung nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung dennoch niemals eine Leistungsverpflichtung in Form von Arbeitslosengeldzahlung auslösen.

Darüber hinaus ist hinsichtlich der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung anzumerken, dass der betreffende (Gesellschafter-) Geschäftsführer es trotz immensen Aufwandes versäumt, seine Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung nach eigenen Vorstellungen zu planen. Über eine private Kapitallebensversicherung oder Rentenversicherung bei gleichzeitiger Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod ist dies bei normalen Gesundheitsverhältnissen umfassender und preisgünstiger möglich. Es gibt aber auch einen anderen Weg, mit den freigewordenen Beiträgen lässt sich eine höhere Pension über die GmbH finanzieren. Nur über eine derartige Pensionszusage kann letztlich eine angemessene Gesamtversorgung in Höhe von 75 % der Bezüge sichergestellt werden; die steuerliche Begünstigung ist bei einer Direktversicherung und der U-Kasse betragsmäßig begrenzt.

Diese Pensions-/Direktzusage gemäß § 6a EStG steht indes bei (Gesellschafter-) Geschäftsführern indes immer im Blickpunkt der Finanzverwaltung. Sie sieht in so mancher Einrichtung und Ausgestaltung der Zusage einen Steuermissbrauch zu Lasten des Gewinns der GmbH und damit eine unzulässige Steuerverkürzung. Dies gilt insbesondere für die in kleinen und mittleren Betrieben vielfach anzutreffende Familien-GmbH, in der alle oder mehr als die Hälfte der Kapitalanteile von Ehegatten bzw. nahen Angehörigen gehalten werden. Aber selbst dann, wenn diese nicht zu Geschäftsführern bestellt worden sind, sondern nur in der GmbH mitarbeiten, kann die steuerliche Wirksamkeit einer betrieblich gewollten Versorgung verworfen werden.

Die Rahmenbedingungen für eine gleichwohl steuerbegünstigte Pensionszusage sind durch eine Vielzahl von Urteilen des Bundesfinanzhofes und Erlasse des Bundes und der Länder abgesteckt. Etliche Zweifelsfragen bleiben indes offen, da z. B. die allgemeine Praxis in der Versorgung von Führungskräften nicht hinreichend berücksichtigt worden ist und ferner die häufige Orientierung an einzelnen Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes nicht immer überzeugend erscheint.

Im Schrifttum werden beide Versorgungsbereiche zumeist getrennt bzw. ungleichgewichtig behandelt. Diese Darstellung unternimmt den Versuch, die Gesamtversorgungssituation des (Gesellschafter-) Geschäftsführers zu analysieren und zugleich alternative Gestaltungsmöglichkeiten zur privaten wie betrieblichen Versorgung aufzuzeigen.

Langenhagen, im Juni 1997 Eberhard Poppelbaum

Danksagung

Jedes Buch ist das Ergebnis einer gemeinschaftlichen Arbeit. Ich habe mich bei meiner Mitarbeit an diesem Buch von vielen Fachleuten inspirieren lassen und möchte denen danken, die mich bei der Überarbeitung dieses Buches als koordinierender Hauptautor maßgeblich unterstützt haben.

Ein großer Dank geht an Eberhard Poppelbaum für sein Vertrauen und die Einladung, an diesem Buch als Autor mitzuwirken.

Einen besonderen Dank möchte ich an meinen besten Freund und jahrelangen Wegbegleiter in der betrieblichen Altersversorgung, Frank Nevels, richten. Frank Nevels ist selbst Autor mehrerer Bücher und Publikationen und weiß, wie wichtig es ist, stets jemanden zu haben, mit dem man sich gedanklich austauschen kann. Frank Nevels gilt mein allergrößter Respekt.

Mein tiefster Dank gilt meiner Frau Marion und meinen Kindern Julia und Florian, die mich an vielen Wochenenden entbehren mussten und mich stets so verständnisvoll unterstützt haben.

Kurort Jonsdorf, im März 2010 Holger Konrad

Inhaltsverzeichnis

Zur betrieblichen Versorgung des (Gesellschafter-) Geschäftsführers sowie dessen Angehörigen in einer GmbH

1 Inwieweit treffen Sie als Versorgungsberater bei diesem Personenkreis auf einen ganz besonderen Informations- und Beratungsbedarf?

A Allgemeine Fragen zum Verständnis

2 Wie würden Sie die Tätigkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH umschreiben?

3 Welche üblichen Formen der Geschäftsführertätigkeit nach außen kennen Sie?

4 Wie hat der Geschäftsführer (GF) als Organ der GmbH seine Aufgaben u. a. zu erfüllen?

5 Wann entsteht Ihrer Meinung nach eine GmbH?

6 Wie ist in diesem Stadium der sog. Vor-GmbH die Situation des GGF haftungsrechtlich, steuerrechtlich und sozialversicherungsrechtlich zu beurteilen?

7 Welche gewinnabhängigen Steuern sind seitens der GmbH vom Bestehen der Vor-GmbH an zu zahlen?

B Zur Sozialversicherung des GGF/Fremd-GF

8 Welches sind die entscheidenden Kriterien für die Frage, ob ein GGF/GF sozialversicherungsfrei ist oder nicht?

9 Wann besitzt der GGF automatisch einen beherrschenden Einfluss auf Grund eigener Rechtsmacht?

10 Halten Sie es darüber hinaus für möglich, dass ein minderbeteiligter GGF versicherungsfrei sein kann?

11 Welches sind zusammengefasst die Merkmale, die im Einzelnen für eine Weisungsfreiheit auch des minderbeteiligten GF sprechen?

12 Kann Ihrer Meinung nach auch der minderbeteiligte GGF, Nur-Gesellschafter bzw. Fremd-GF einer Familien-GmbH, der in einer Einzelfirma mitarbeitende Angehörige und der Fremd-GF außerhalb einer Familien-GmbH versicherungsfrei sein?

13 Gelten diese Merkmale der SV-Pflicht bzw. -Freiheit auch für den in die Handwerkerrolle eingetragenen Meister, wenn er z. B. GGF einer GmbH wird?

14 Sind die zuvor genannten Kriterien erst von Bedeutung, wenn der betroffene GGF/GF sich meldet oder sind sie bereits für die Vergangenheit anzuwenden?

15 Wer ist für die Überprüfung der SV-Pflicht zuständig?

16 In welcher Form ergeht ein solcher Bescheid und unter welchen Voraussetzungen kann er u. U. später wieder aufgehoben werden?

17 Hat der einzelne GGF/GF generell einen Anspruch auf Auskunft hinsichtlich seiner vermeintlichen SV-Pflicht, und ist diese dann bereits für den Versicherungsträger bindend?

18 Wie heißt das Rechtsmittel, das gegen einen Bescheid z. B. der Einzugsstelle eingelegt werden kann?

19 Ist Ihrer Auffassung nach jeder der in Frage 15 genannten Versicherungsträger auch leistungsrechtlich an den Bescheid z. B. der Krankenkasse gebunden?

20 Wie ist die Rechtslage nach dem 1. 1. 2005?

21 Was meinen Sie, mit welchen Unterlagen müsste sich der betreffende GGF/GF am besten etwa an seine Krankenkasse als Einzugsstelle wenden, um seine SV-Pflicht überprüfen zu lassen?

22 Wie stellt sich die Situation nach der bestätigten SV-Freiheit Ihrer Auffassung nach dar und wie sollte im Interesse des Kunden weiter vorgegangen werden?

23 Hinsichtlich welcher Beiträge raten Sie dem Kunden zu einer Erstattung?

24 Kann eine Erstattung der Beiträge für sämtliche zurückliegenden Jahre verlangt werden und was sollte man dabei bedenken?

25 Wie sehen Sie in diesem Verfahren die Rolle des Steuerberaters?

26 Wie sind Ihrer Auffassung nach die Rückzahlungen steuerlich zu behandeln?

27 Wie sehen Sie den Fall, dass in den neuen Bundesländern eine GmbH bereits vor dem 1. 8. 1991 gegründet worden ist und sich die Versicherungsfreiheit des GGF/GF erst nach dem 31. 12. 1994 in einem Überprüfungsverfahren herausgestellt hat?

28 Fallgestaltung zum Verständnis. Was hätten Sie folgendem Kunden geraten?

C Steuergrundsätze der Pensionszusage (PZ) gemäß § 6 a EStG

29 Welches ist der besondere Stellenwert dieser Form der betrieblichen Altersversorgung und wie entsteht überhaupt eine steuerlich wirksame Pensionsverpflichtung?

30 Können solche Zusagen in einer wirtschaftlichen Notlage z. B. auch eingeschränkt oder widerrufen werden?

31 Was ist die steuerliche Konsequenz einer solchen rechtswirksamen Pensionszusage?

32 Was ist in diesem Zusammenhang durch die Regelungen des neuen Altersanpassungsgesetzes zu beachten?

33 In welcher Höhe hat die Bildung von Pensionsrückstellungen zu erfolgen und wie kann man sich eine solche (buchmäßige) Bewertung vorstellen?

34 Gibt es steuerliche Verteilungsmöglichkeiten für den Teilwert?

35 Wie werden nach Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes in der Handelsbilanz die Rückstellungswerte für Pensionsverpflichtungen ermittelt und welche Auswirkungen hat das BilMoG auf die Steuerbilanz?

36 Ist eine Saldierung der Aktiv- und Passivwerte in der Handelsbilanz möglich?

37 Wie kann die Firma sich gegen einen evtl. vorzeitig eintretenden Versorgungsfall (Fälligwerden einer Invaliden- bzw. Hinterbliebenenrente) absichern und gleichzeitig die Altersrente vorfinanzieren?

38 Wie hat die vertragliche Gestaltung der Rückdeckungsversicherung auszusehen?

39 Welche Gewinnminderung bzw. Liquiditätsänderung ergibt sich hieraus zum jeweiligen Bilanzstichtag?

40 Wie sind die Versorgungsleistungen beim Leistungsempfänger zu versteuern?

D Allgemeine steuerliche Rahmenbedingungen einer GGF-Versorgung

41 Bei welchen Gesellschaften können Maßnahmen u. a. zur Versorgung des Gesellschafter-Geschäftsführers (hier Pensionszusage) einen betrieblichen Aufwand darstellen?

42 Wie ist es bei Personengesellschaften?

43 Wer ist GGF einer Kapitalgesellschaft im steuerlichen Sinne?

44 In welcher Form kann der GGF Dienste für „seine" GmbH erbringen?

45 Unter welchem steuerlichen Vorbehalt steht jede Zuwendung seitens der GmbH an den GGF?

46 Was ist das Beurteilungskriterium für eine vGA?

47 Welches sind die steuerlichen Konsequenzen einer vGA?

48 Welche zivilrechtlichen Voraussetzungen sind zur Anerkennung einer steuerlich wirksamen Pensionsvereinbarung erforderlich?

49 Sind von zivilrechtlichen Voraussetzungen auch die in der Vergangenheit dem GGF erst nach der Anstellung eingeräumten Versorgungen betroffen?

50 Gilt diese Regelung auch für den Alleininhaber einer GmbH?

51 Wird ein Gesellschafterbeschluss benötigt, wenn ein Geschäftführer eine bAV-Zusage erhalten soll?

52 Was ist weiterhin zivilrechtlich zu beachten, um eine steuerliche Wirksamkeit der betrieblichen Altersversorgung für den GF/GGF zu erreichen?

53 Welche steuerliche Grundvoraussetzung muss für die Gewährung einer Versorgung an den GGF gegeben sein, damit keine vGA vorliegt?

54 Was zählt zu den Gesamtbezügen?

55 Wonach wird die steuerlich zulässige „Gesamtausstattung" beurteilt?

56 Gibt es eine steuerlich anerkannte, absolute Begrenzung der Gesamtbezüge?

57 Sind weitere Kriterien für die Angemessenheitsprüfung heranzuziehen?

58 Was bedeutet „Art und Umfang der Tätigkeit des GGF" sind zu berücksichtigen?

59 Was bedeutet das Kriterium „Ertragsaussichten des Unternehmens"?

60 Wie ist die Relation zwischen den Bezügen des GGF und dem Gewinn der GmbH zu sehen?

61 Was ist unter einer notwendigen Kapitalverzinsung zu verstehen?

62 Warum verlangt die Finanzverwaltung einen Betriebsvergleich?

E Pensionszusage für einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer

63 Was ist unter einem beherrschenden GGF zu verstehen?

64 Wer gilt im steuerlichen Sinne noch als beherrschender GGF?

65 Erfolgt eine solche Zusammenrechnung der Kapitalanteile nicht generell beim Familien-GGF?

66 Werden noch zusätzliche steuerliche Anforderungen an Pensionzusagen zu Gunsten eines solchen beherrschenden GGF gestellt?

67 Wann liegt die „Ernsthaftigkeit" einer Pensionszusage vor?

68 Gilt diese Steuerhürde einer verfrühten Zusage auch für den nicht beherrschenden GGF einer GmbH?

69 Wann ist die Pension für einen (beherrschenden) GGF grundsätzlich als nicht „ernsthaft" anzusehen?

70 Was gilt für einen beherrschenden GGF hinsichtlich der Bildung von Pensionsrückstellungen?

71 Was verstehen Sie unter der „Erdienbarkeit“ einer Pension für den beherrschenden GGF?

72 Gelten diese Erdienbarkeitsfristen auch für den nicht beherrschenden GGF?

73 Was verstehen Sie unter der „Finanzierbarkeit“ einer Pension beim beherrschenden GGF?

74 Inwieweit ist das Vorhandensein einer Rückdeckungsversicherung bzw. einer Fondsrückdeckung wichtig?

75 Wie wichtig ist der Fremdvergleich bei einem nicht beherrschenden GGF?

76 Wie ist die Pensionszusage eines beherrschenden GGF im Rahmen seiner zulässigen Gesamtbezüge zu bewerten?

77 Ist die fiktive Jahresnettoprämie nur bei der Einrichtung einer Pension zu beachten?

F Sonstige steuerliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten

78 Ist bei einem beherrschenden GGF eine „Nur-Pension“ ohne Festbezüge möglich?

79 Welche steuerliche Konsequenz ergibt sich für bereits bestehende „Nur-Pensionen“?

80 In welcher Höhe, im Verhältnis zu den Festbezügen, wird eine Pensionszusage generell nur steuerlich anerkannt?

81 Ist eine Dynamisierung von Pensionszusagen steuerlich möglich?

82 Wer trägt für die betriebliche Veranlassung einer Pensionszusage die Beweislast?

83 Welches sind die steuerlichen Besonderheiten bei einem nicht rentenversicherungspflichtigen GGF nach Erteilung einer Pensionszusage?

84 Welchen betriebswirtschaftlichen Vorteil hat das Vorhandensein einer Kapitallebensversicherung oder Rentenversicherung für die GmbH?

85 Aus welchen persönlichen Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung?

86 Ist die Pension des beherrschenden GGF durch den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) abgesichert?

87 Wie lässt sich der Nachteil der fehlenden Sicherungspflicht seitens des PSV ausgleichen?

88 Was passiert mit der Pensionsverpflichtung eines GGF, wenn die Rechtform des Unternehmens von einer GmbH in eine GmbH & Co. KG gewandelt wird?

89 Zur Wiederholung. Wie beurteilen Sie folgenden Fall aus der steuerlichen Sicht der Finanzverwaltung?

G Versorgung von Angehörigen über eine Pensionszusage (Direktzusage)

90 Kann auch eine dem GGF „nahe stehende Person", die auch im Unternehmen beschäftigt ist, eine steuerlich begünstigte Versorgungszusage erhalten, ohne dass sie selbst beteiligt ist?

91 Was ist hinsichtlich der Höhe einer steuerlich zulässigen Versorgung bei diesem Personenkreis zu beachten?

92 Kann die Obergrenze von 75 % der Festbezüge bei mitarbeitenden Ehegatten überschritten werden, wenn die Zusage aus einem Gehaltsverzicht herrührt?

H Fragen, Einwände und Antworten im Gespräch mit Kunden und Steuerberatern

93 Welche Gründe sprechen für die Einrichtung einer Pensionszusage und/oder Unterstützungskasse, wenn bereits z. B. eine Direktversicherung vorhanden ist?

94 Kann durch die Einrichtung einer Pensionszusage (Direktzusage) der Gewinn der GmbH verkürzt werden?

95 Wie stellt sich die Steuersituation zum Pensionsbeginn bei vorhandener Rückdeckungsversicherung in Bezug auf eine einmalige Kapitalabfindung dar?

96 Gibt es sonst keine weitere Steuerbegünstigung der Abfindung in Sonderfällen?

97 Was ist bei Liquidation der GmbH?

98 Wie wird die Versorgung im Zusammenhang mit dem Verkauf des Unternehmens gesehen?

I Die Rolle des Steuerberaters aus der Sicht des Versorgungsfachmanns

99 Wie ist der Steuerberater in die Klärung der sozialversicherungrechtlichen Fragen (Abschnitt B) sowie bei der Gewährung einer Versorgungszusage einzubinden?

100 Wie sollten Sie deshalb planen?

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt (EStR/KStR)
a. E.	am Ende
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
AL/ALV	Arbeitslosenversicherung
AltEinkG	Alterseinkünftegesetz
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
AR	Altersrente
ArbG	Arbeitgeber
BA	Bundesanstalt für Arbeit
BAG	Bundesarbeitsgericht
bAV	Betriebliche Altersversorgung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBG	Beitragsbemessungsgrenze
BdF/BMF	Bundesminister der Finanzen
BetrAV	Betriebliche Altersversorgung (Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Alters-versorgung)
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz)
BewG	Bewertungsgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte/jetzt DRV
BFH (E)	Bundesfinanzhof (Entscheidungssammlung)
BFH/NV	Sammlung amtlich nichtveröffentlichter Entscheidungen des BFH
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMF	Bundesminister der Finanzen
BP	Betriebsprüfer, Betriebsprüfung (Zeitschrift)
BSG (E)	Bundessozialgericht (Entscheidungssammlung)
BStBl.	Bundessteuerblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht